

**Bebauungsplan Nr. 964 II
– Westlich Schloßstraße –**

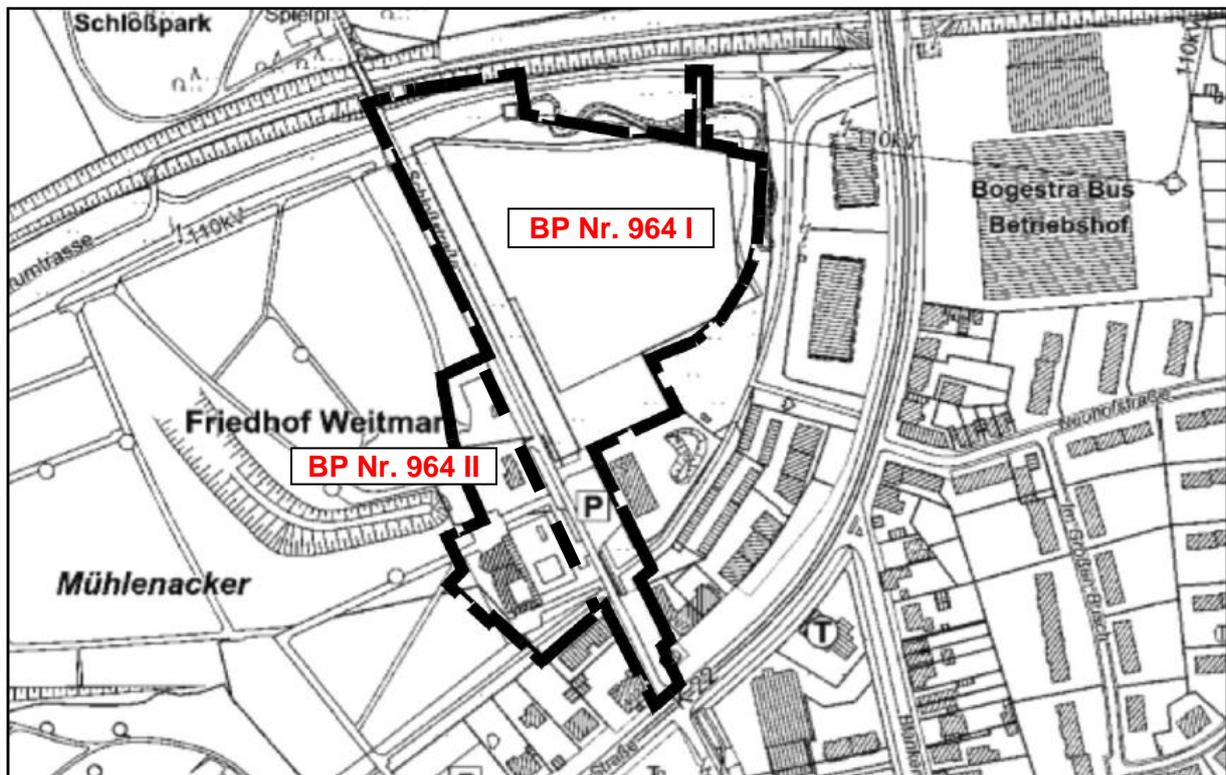
Satzungsbeschluss

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stufe I und II

(Raitz von Frenzt und Tilosen, 20.12.2022)

Im Rahmen der erneuten Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 964 wurde eine Teilung des Planes in die räumlichen Geltungsbereiche Nr. 964 I – Östlich Schloßstraße – und 964 II – Westlich Schloßstraße – vorgenommen.

Das dem Bebauungsplan Nr. 964 – Schloßstraße – zugrundeliegende, diesem Vorblatt folgende Dokument hat weiterhin Bestand und ist Bestandteil der beiden Bauungspläne 964 I und 964 II. Eine Anpassung an die veränderten Geltungsbereiche ist nicht erforderlich, da das Gutachten jeweils im Sinne einer pessimalen Betrachtung die Auswirkungen beider Bebauungspläne berücksichtigt.



Grobe Abgrenzungen der Bebauungspläne Nr. 964 I – Östlich Schloßstraße – und Nr. 964 II – Westlich Schloßstraße –

**ASP zum Bebauungsplan
- 964 Schloßstraße - der Stadt Bochum
im Ortsteil Weitmar**

**Artenschutzrechtliche Prüfung
Stufe I und II**



Bearbeitung: Diplom-Umweltwissenschaftler Moritz Schulze
Hintersudberg 15
42349 Wuppertal

Diplom-Biologin
Anja Greins
Hintersudberg 15
42349 Wuppertal

Titelfoto: Ansicht der Vorhabenfläche.



Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Beschreibung und Lage des Untersuchungsgebiets	6
4	Methodische Vorgehensweise	9
4.1	Arbeitsschritte	9
4.2	Recherche vorhandener Daten.....	9
4.3	Eigene Bestandserhebungen.....	10
4.4	Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände	10
4.5	Projektbezogene Maßnahmen zur Vermeidung.....	11
4.6	Ausnahmeerfordernisse von artenschutzrechtlichen Verboten	11
5	Bestandserhebungen	11
5.1	Fledermäuse	11
5.2	Vögel	16
5.3	Amphibien	20
5.4	Sonstige Arten	22
5.5	Habitatbaum-Erfassung	23
6	Planungsrelevantes Artenspektrum	23
6.1	Art-für-Art-Betrachtung	25
6.2	Artenschutzrechtliches Fazit	29
7	Relevante Wirkfaktoren	30
7.1	Baubedingte Wirkfaktoren	30
7.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	30
7.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	31
7.4	Fazit.....	31
8	Artenschutzrechtliche Vorgaben (Vermeidungsmaßnahmen)	31
8.1	Rodung von Gehölzen im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar.....	31
8.2	Abbruch der Gebäude	31
8.3	Vermeidung von Lichtemissionen.....	31
9	Quellenangaben.....	33



1 Anlass und Aufgabenstellung

Vor dem Hintergrund der geplanten Errichtung mehrerer Mehrfamilienhausblöcke mit insgesamt ca. 310 Wohneinheiten auf einem Ackerstandort sowie auf dem Gelände einer Trauerhalle und eines städtischen Betriebshofes an der Schloßstraße in Bochum-Weitmar wurde diese artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ergibt sich bei der Genehmigung von Vorhaben die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP). Bei zulassungspflichtigen Planungen müssen die Schutzbelange gesetzlich geschützter Tier- und Pflanzenarten im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG geprüft werden. Dabei konzentriert sich der Artenschutz auf alle europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Dazu wird in einem ersten Schritt (Stufe I) geprüft, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt oder zu erwarten sind. Nach dieser überschlägigen Prognose wird – im Falle von artenschutzrechtlichen Konflikten - eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände in einer Stufe II erforderlich. Im vorliegenden Fachbeitrag werden beide Stufen gemeinsam abgearbeitet.

Als Grundlage für den vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist die Ermittlung der geschützten und in NRW planungsrelevanten Arten notwendig, die im Plangebiet vorkommen oder aufgrund der Lebensraumstrukturen und Umgebungsausstattung zu erwarten sind. Aus den Ergebnissen der Recherche und der eigenen Erhebungen wird ermittelt, ob es vorhabenbedingt zur Auslösung von Tötungs-, Schädigungs- und Störungsverboten nach § 44 BNatSchG kommt. Den Ergebnissen entsprechend werden Handlungsempfehlungen zur Vermeidung erarbeitet

2 Rechtliche Grundlagen

In Folge einer Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) müssen seit Beginn des Jahres 2008 die artenschutzrechtlichen Belange bei genehmigungspflichtigen Eingriffen, Planungs- und Zulassungsverfahren noch strenger als bisher berücksichtigt werden. Grundsätzlich verbieten die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RICHTLINIE 1992) und der Vogelschutz-Richtlinie (EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (VS-RL) 2009) neben dem direkten Zugriff (Tötung, Zerstörung von Lebensstätten) auch erhebliche Störungen streng geschützter Tierarten und der europäischen Vogelarten (§ 44 BNatSchG, Art. 12 FFH- RICHTLINIE und Art. 5 VS-RL). Ausnahmen können - falls zumutbare Alternativen nicht vorhanden sind - aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses (oder Allgemeinwohls) nur zugelassen werden, wenn die betroffenen Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (Art. 16 FFH- RICHTLINIE) oder sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert (§ 44, 45 BNatSchG).



Im Rahmen der heute notwendigen Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) ist als 1. Schritt die Festlegung des Untersuchungsrahmens vorgesehen (MUNLV 2016). Damit wird das im Eingriffsraum planungsrelevante Artenspektrum ermittelt, d.h. die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und die europäischen Vogelarten, die von der Planung betroffen sein könnten. Es wird im Rahmen dieser Voruntersuchung dargestellt, wo Konflikte zukünftiger Planungen mit den gesetzlichen Vorschriften zu erwarten sind und wo ggf. weitergehende Untersuchungen (Kartierungen) erforderlich werden, um eine artenschutzrechtliche Bewertung durchführen zu können.

Der Prüfumfang einer ASP beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Arten mit nur nationalem Schutzstatus sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt und werden, wie alle nicht geschützten Arten, nur im Rahmen der Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan) behandelt.

Für die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ergeben sich aus § 44 BNatSchG folgende Zugriffsverbote.

- Gemäß § 44 Abs. 1 Pkt. 1 BNatSchG ist es verboten, „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, ...“

Dieser Verbotstatbestand bezieht sich auf das Individuum und ist weitestgehend durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu verhindern bzw. zu reduzieren.

Unvermeidbare baubedingte Tierverluste können im Zusammenhang mit der Beseitigung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (z.B. im Rahmen der Baufeldräumung) auftreten. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG verstoßen diese Handlungen nicht gegen das Tötungs- oder Verletzungsverbot, solange die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Unvermeidbar bedeutet in diesem Zusammenhang, dass alle geeigneten und zumutbaren Maßnahmen getroffen werden (z.B. Bauzeitregelung), um Tötungen oder andere Beeinträchtigungen zu vermeiden (MUNLV 2016).

- Gemäß § 44 Abs. 1 Pkt. 2 BNatSchG ist es verboten, „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, ...“

Eine Störung kann insbesondere durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, z.B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Störungen an den Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tiere können zur Folge haben, dass diese Stätten für die betroffenen Arten nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem Störungstatbestand und dem Tatbestand der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zwangsläufig Überschneidungen. Eine Beschädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte infolge einer Störung liegt dann vor, wenn die Wirkung auch nach Wegfall der Störung fortbesteht (z.B. dauerhafte Aufgabe der Quartiertradition einer Fledermaus-Wochenstube) oder betriebsbedingt andauert (z.B. durch die Lärmbelastung an Straßen).



Das Störungsverbot wird nur dann ausgelöst, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Störung verschlechtert. Dies ist immer dann anzunehmen, wenn sich als

Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert (MUNLV 2016).

- Gemäß § 44 Abs. 1 Pkt. 3 BNatSchG ist es außerdem verboten, „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, ...“

Die Fortpflanzungsstätte beinhaltet alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Dementsprechend umfasst die Ruhestätte alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Schlafen oder Ruhen aufsucht.

Eine Beschädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt dann vor, wenn sich der Fortpflanzungserfolg oder die Ruhemöglichkeiten der betroffenen Arten durch die Beschädigung verringern.

Bei standorttreuen Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wiederkehrend nutzen, unterliegen die Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch dann dem Artenschutzregime, wenn sie gerade nicht besetzt sind (z.B. Brutstätten außerhalb der Brutzeit). Der Schutz gilt folglich das ganze Jahr hindurch und erlischt erst, wenn die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte endgültig aufgegeben wurde.

Bei nicht standorttreuen Arten, die ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Lebensstätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften.

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen nur dann dem Zugriffsverbot, wenn sie essenzielle Habitatelemente darstellen und ihre Beschädigung dazu führen würde, dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion vollständig verlieren (MUNLV 2016).

- Darüber hinaus ist es gemäß § 44 Abs. 1 Pkt. 4 BNatSchG verboten, „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das oben genannte Zugriffsverbot Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene Beeinträchtigungen geschützter Tierarten auch das Zugriffsverbot Nr. 1 werden laut § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht verletzt, sofern die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Das ist in der Regel dann der Fall, wenn erforderliche Habitatstrukturen in gleicher Qualität und Größe erhalten bleiben und es zu keiner Minderung des Fortpflanzungserfolges bzw. der Ruhemöglichkeiten der betroffenen Tierarten kommt.



3 Beschreibung und Lage des Untersuchungsgebiets

Die fast 4 ha große Vorhabenfläche liegt im Wesentlichen auf einem intensiv genutzten Ackerstandort, der jedoch im Jahr 2021 nicht bewirtschaftet wurde. Die Ackerfläche ist im Norden, Osten und Süden von Gehölzreihen umgeben. Nördlich des Ackers verläuft durch eine mehrmals im Jahr gemulchte Grünfläche ein Oberflächenwassergerinne mit einem kleinen Teich, der als Regenrückhaltebecken dient. Die westlich angrenzende Schloßstraße wird durch eine Lindenallee (Alter ca. 100 Jahre) begleitet. Im Südwesten wurde der Standort einer Trauerhalle aus den 1950er-1960er Jahren mit einem Wohnhaus und einem kleinen, kommunalen Betriebshof westlich der Schloßstraße in die Neubauplanung einbezogen. Östlich des Gebietes grenzt der Stadtteil Weitmar mit Wohn- und Gewerbebebauung an. Nördlich schließt sich ein Weg und eine als Fahrradweg umgewidmete Bahntrasse mit angrenzendem naturnahen Eichenwaldbestand an. Im Westen liegt, im Bereich des städtischen Friedhofs, parkartiges Gelände mit einem hohen Anteil fremdländischer Gehölze vor. Nordwestlich des Untersuchungsgebiets grenzt der Weitmarer Schloßpark an. Das Gebiet wird von einer Stromleitungstrasse, die von Südwest nach Nordost verläuft, geschnitten und unterliegt einem sehr starken Naherholungsdruck. Naturräumlich gesehen liegt das Gebiet in der Westfälischen Bucht (nördlich des Ruhrtals) und ist nach der LANUV-Methodik biogeografisch der atlantischen Region zuzuordnen. Es liegt im Bereich des Messtischblattes 4509 (Bochum)-3.

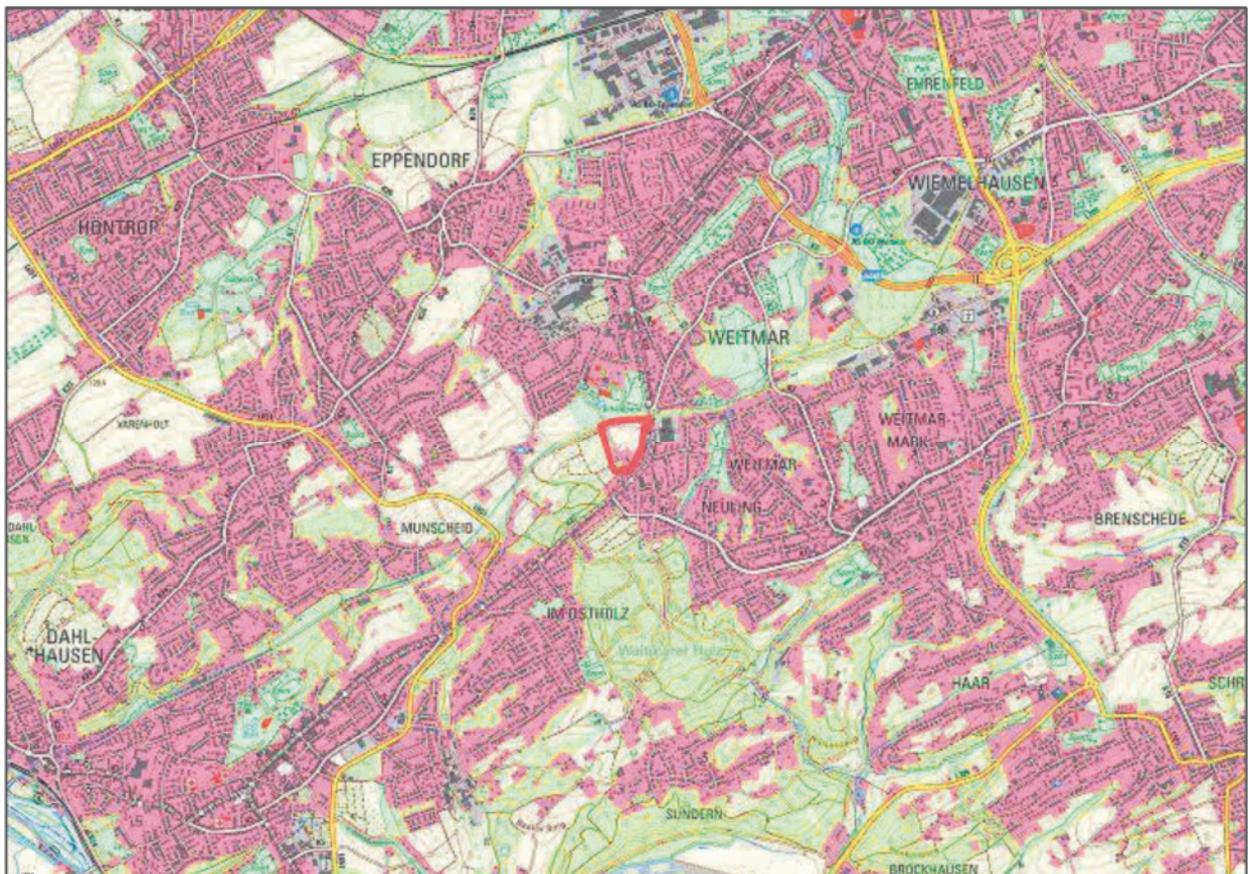


Abbildung 1: Lage der Untersuchungsfläche im Raum (rote Markierung); Quelle: Land NRW (verändert, 2021)



Abbildung 2: Detailansicht der Untersuchungsfläche im Luftbild (rote Markierung); Quelle: Land NRW (verändert, 2021)



Abbildung 3: Der aufgelassene Acker ist die zentrale Vorhabenfläche.



Abbildung 4: Schloßstraße mit kommunalem Wohngebäude im Hintergrund.



Abbildung 5: Kommunales Wohnhaus und Betriebshofgebäude.



Abbildung 6: Kleingewässer unter Strommast.



Abbildung 7: Blick über die Vorhabenfläche in Richtung Schloßstraße .



Abbildung 8: Trauerhalle.



Abbildung 9: Detailaufnahme Trauerhalle:
Abgehangene Decke mit Fugen.

4 Methodische Vorgehensweise

4.1 Arbeitsschritte

Nach den Empfehlungen des Fachinformationssystems (FIS) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) und der VV Artenschutz des Landes NRW werden die artenschutzrechtlichen Belange der planungsrelevanten Arten in drei Arbeitsschritten abgeprüft:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In einem ersten Schritt wird durch eine überschlägige Prognose geprüft, ob durch das Vorhaben Konflikte mit dem Artenschutz entstehen. Hierfür werden vorhandene Daten abgefragt und auf diese Fragestellung hin überprüft.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Sollten aus der Stufe I Konflikte abzusehen sein, wird in einem weiteren Schritt eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt. Es werden Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement entwickelt.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In diesem und letzten Schritt wird geprüft, ob Ausnahmevoraussetzungen vorliegen und Ausnahmen von Verboten zugelassen werden können.

4.2 Recherche vorhandener Daten

Die im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag durchgeführte Einschätzung über die Betroffenheit planungsrelevanter Arten basiert insbesondere auf Grundlage eigener Erhebungen von Vorkommen der planungsrelevanten Arten sowie der vom LANUV im Fachinformationssystem (FIS) zur Verfügung gestellten Artenlisten des betroffenen Messtischblattes.



4.3 Eigene Bestandserhebungen

Die beim LANUV einsehbaren Messtischblätter und andere verfügbare Datensammlungen nicht immer auf dem aktuellen Stand sind und selten systematische Erhebungen vorliegen, wurde im Rahmen eigener Bestandserhebungen die Tiergruppen Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien im Eingriffsbereich und angrenzend in den Jahren 2020 und 2021 erfasst. Für die Erfassungen wurden die vom LANUV empfohlenen artengruppenspezifischen standardgemäßen Erfassungsmethoden angewandt. Die Methoden sind der Kompaktheit halber in den jeweiligen Artengruppenkapiteln im Kapitel 5 beschrieben.

4.4 Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände

Es ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben möglicherweise Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von planungsrelevanten Arten geschädigt oder zerstört werden. Dies umfasst alle Habitatstrukturen, die innerhalb des Fortpflanzungsgeschehens oder während der Ruhephasen für das dauerhafte Überleben der Art unerlässlich sind.

Zu den Fortpflanzungsstätten zählen (vgl. Kiel 2015):

- Balzplätze,
- Paarungsgebiete,
- Neststandorte,
- Eiablage- und Schlupfplätze sowie
- Bereiche, die von den Jungen genutzt werden.

Zu den Ruhestätten zählen (vgl. Kiel 2015):

- Schlafplätze,
- Mauserplätze,
- Rastplätze,
- Sonnplätze,
- Verstecke / Schutzbauten,
- Sommerquartiere und
- Winterquartiere.

Im Gegensatz zu den oben genannten Teilhabitaten unterliegen Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Flugrouten und Wanderkorridore nicht unmittelbar den Artenschutzbestimmungen. Sie sind aber dann von Bedeutung, wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf deren Erhalt angewiesen ist und sie damit ebenfalls ein essenzielles Habitatelement darstellen (vgl. Kiel 2015).

Auch ist in diesem Zusammenhang die räumliche Abgrenzung der Lebensstätten von Bedeutung. Bei Vögeln kann sie zum einen das gesamte Brutrevier umfassen, bei Vogelarten mit großen Revieren und weiträumig genutzten, unspezifischen Nahrungshabitats dagegen beschränken sich die Schutzbestimmungen auf das Nest einschließlich einer ungestörten Ruhezone (vgl. Kiel 2015).



4.5 Projektbezogene Maßnahmen zur Vermeidung

Für solche Arten, bei denen Konflikte mit den Vorschriften des § 44 BNatSchG auftreten könnten, sind Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (Vermeidungsmaßnahmen) vorzusehen, die bei der Beurteilung der Projektwirkungen unmittelbar berücksichtigt werden und in direkter funktionaler Verbindung zu den gestörten Lebensstätten stehen sowie zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind. Dazu zählen beispielsweise artspezifische Bauzeitenpläne, wie die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln, um Tötung und Zerstörung von Nistplätzen und Störungen und Beeinträchtigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden.

Neben diesen, direkt an den Projektwirkungen ansetzenden Vermeidungsmaßnahmen sind – sofern erforderlich – weitergehende funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen = measures to ensure the continuous ecological functionality) bzw. nach § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen, die ebenfalls zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein müssen. Ziel dieser Maßnahmen ist, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann.

Projektbezogene Maßnahmen werden im Rahmen dieser vollständigen artenschutzrechtlichen Prüfung erarbeitet.

4.6 Ausnahmeerfordernisse von artenschutzrechtlichen Verboten

Ergibt die artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände für die geschützten Arten die Erkenntnis, dass bei Umsetzung des Vorhabens, trotz Vermeidungsmaßnahmen, weitergehender funktionserhaltender Maßnahmen bzw. nach § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, einer oder mehrere Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt werden, ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme zur Umsetzung des Vorhabens erforderlich. Für die förmliche Zulassung einer Ausnahme sind in Nordrhein-Westfalen die Unteren Naturschutzbehörden der Kreise und kreisfreien Städte zuständig.

5 Bestandserhebungen

5.1 Fledermäuse

Methode

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte methodengemäß an sieben Terminen im Zeitraum von August 2020 bis August 2021 und konzentrierte sich auf die Ermittlung von Flugrouten und essenziellen Jagdhabitaten. Ferner wurden die Trauerhalle und Teilbereiche des Friedhofs ebenfalls untersucht. Im Rahmen der Untersuchungen an der Trauerhalle wurden Ausflugkontrollen vorgenommen und die Nutzung des Gebäudes durch Fledermäuse untersucht.

Die Kalender- und Witterungsdaten können der Tabelle 1 entnommen werden.



Die Erfassungen wurden mit Hilfe von Fledermaus-Detektoren durchgeführt. Dies sind Geräte, mit denen die von den Fledermäusen ausgestoßenen artspezifisch unterschiedlichen Ultraschallrufe für den Menschen hörbar gemacht werden können. Darüber hinaus bieten diese Geräte die Möglichkeit, Fledermausrufe digital in Echtzeit aufzuzeichnen. Für den mobilen Einsatz während der Transektkartierung entlang der vorhandenen Leitstrukturen wurde der Handdetektor "Batlogger M" (Firma Elekon) verwendet. Zur notwendigen Orientierung und zur Ermittlung der Flugbewegungen wurde in der Dämmerung und Dunkelheit anstatt weißem Taschenlampen-Licht rotes Licht verwendet. Fledermäuse reagieren auf rotes Licht nicht mit Meide- oder Ausweichverhalten, so dass die Kartierung der Fledermausaktivität dadurch nicht messbar verfälscht wird. Ferner wurde ab 2021 ein Wärmebildfernglas (Pulsar Accolade XP50) eingesetzt, um auch ohne Lichtquelle und in weiterer Entfernung Flugbewegungen beobachten zu können.

Die Transektbegehungen wurden zur optimalen Ausnutzung des engen Zeitfensters in der Abenddämmerung mit zwei Personen gleichzeitig vornehmlich in entgegengesetzte Richtungen der zu untersuchenden Strukturen durchgeführt. Dabei zeichnen die mitgeführten Handdetektoren (Batlogger M) alle Rufe im Ultraschallbereich auf und speichern auch die GPS-Koordinaten zu jeder Rufsequenz am aktuellen Standort des Kartierers. Diese GPS-Koordinaten wurden nach der Artbestimmung der Rufe mit dem Analyse-Programm BatExplorer (Firma Elekon) ausgelesen und in ESRI-Shape-Dateien umgewandelt, so dass eine Fundpunktkarte mit den Aufzeichnungsorten der Fledermausrufe erstellt werden kann. Da die Fledermäuse sich im Luftraum bewegen und nicht wie ein Vogel auf einer Singwarte oder ihrem Balzrevier verortet werden können, ist die Fledermauskarte nicht mit einer Fundpunktkarte einer Vogelbegehung vergleichbar. Dennoch kann sie die Verteilung der Fledermausarten im Raum und die Nutzung des Untersuchungsgebietes durch die Arten veranschaulichen. Auch besonders intensiv genutzte Habitatbereiche können sich dadurch herauskristallisieren. Eine Auslage stationärer Aufzeichnungsgeräte (sogen. Horchboxen) wurde auftragsbedingt nicht durchgeführt, da der Schwerpunkt der Betroffenheitsermittlung auf der Raumnutzung lag.

Begehungen und Witterung

Tabelle 1: Begehungstermine der Fledermauserfassung.

Datum	Uhrzeit	Witterung
28.08.2020	20:30-23:00	21-17°C, klar, windstill, kein Niederschlag
17.09.2020	20:00-22:00	21-18°C, stark bewölkt, windstill bis leichter Wind, kein Niederschlag
05.05.2021	21:00-23:30	10-12°C, tagsüber sonnig, abends bedeckt, windstill, kein Niederschlag
25.05.2021	21:30-23:00	16-14°C, leicht bewölkt, windstill, kein Niederschlag
09.06.2021	22:00-24:00	24-20°C, sternenklarer Himmel, windstill, kein Niederschlag
11.07.2021	22:00-24:00	23-19°C, bedeckt, windstill bis leichter Wind, kein Niederschlag
05.08.2021	21:30-22:00	15-20°C, leicht bewölkt, windstill bis leichter Wind, kein Niederschlag



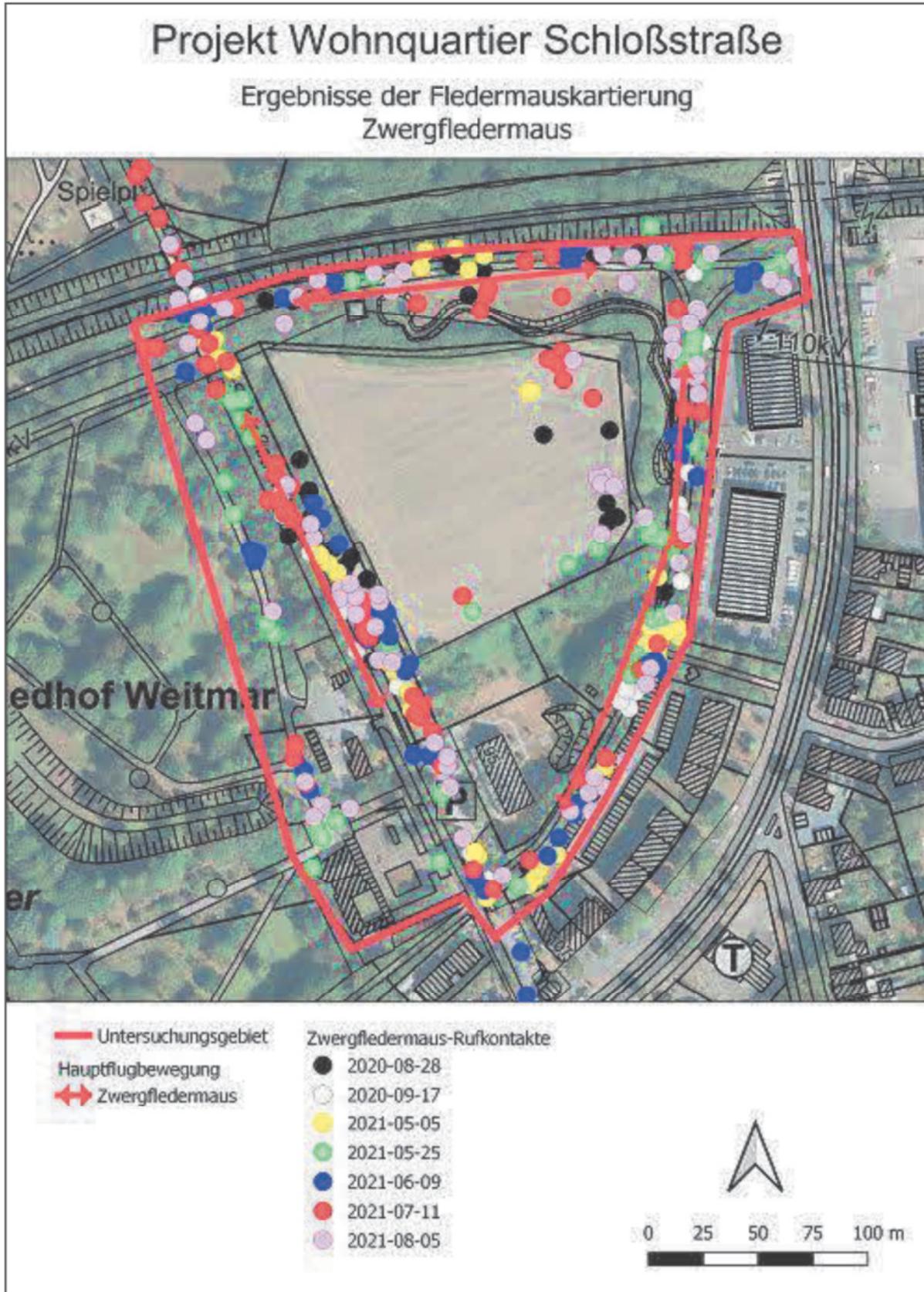
Ergebnisse

Im Rahmen der Bestandserhebung zwischen August 2020 und August 2021 wurden im Untersuchungsgebiet 3 Fledermausarten sicher nachgewiesen.

Durch die Transektkartierung wurde eine insgesamt geringe bis mäßige Fledermausaktivität im Untersuchungsgebiet festgestellt. Die zahlreichen Zwergfledermaus-Rufkontakte stammen überwiegend von Einzeltieren die an Straßenlaternen jagen. Die Flugrouten sind stark an den Wegen und der sie säumenden Gehölze orientiert. Diese linienhaften Strukturen dienen den Fledermäusen als Leitstrukturen (Ortungsrufe, linienförmiges Durchfliegen), wie auch der Nahrungsaufnahme (Fangrufe, kreisförmiger oder hakenartiger Flug). Es konnten zumeist Einzeltiere in den Rufaufnahmen festgehalten werden, aber auch maximal 2 Zwergfledermäuse zeitgleich. Querflüge durch das Untersuchungsgebiet wurden selten festgestellt.

Die Ausflugkontrollen an der Trauerhalle auf dem Friedhof ergaben keine Feststellung von Quartieren. Zwergfledermäuse konnten jagend in der Nähe des Gebäudes festgestellt werden, es konnten aber keine Ein- oder Ausflüge in bzw. aus dem Gebäude heraus festgestellt werden.

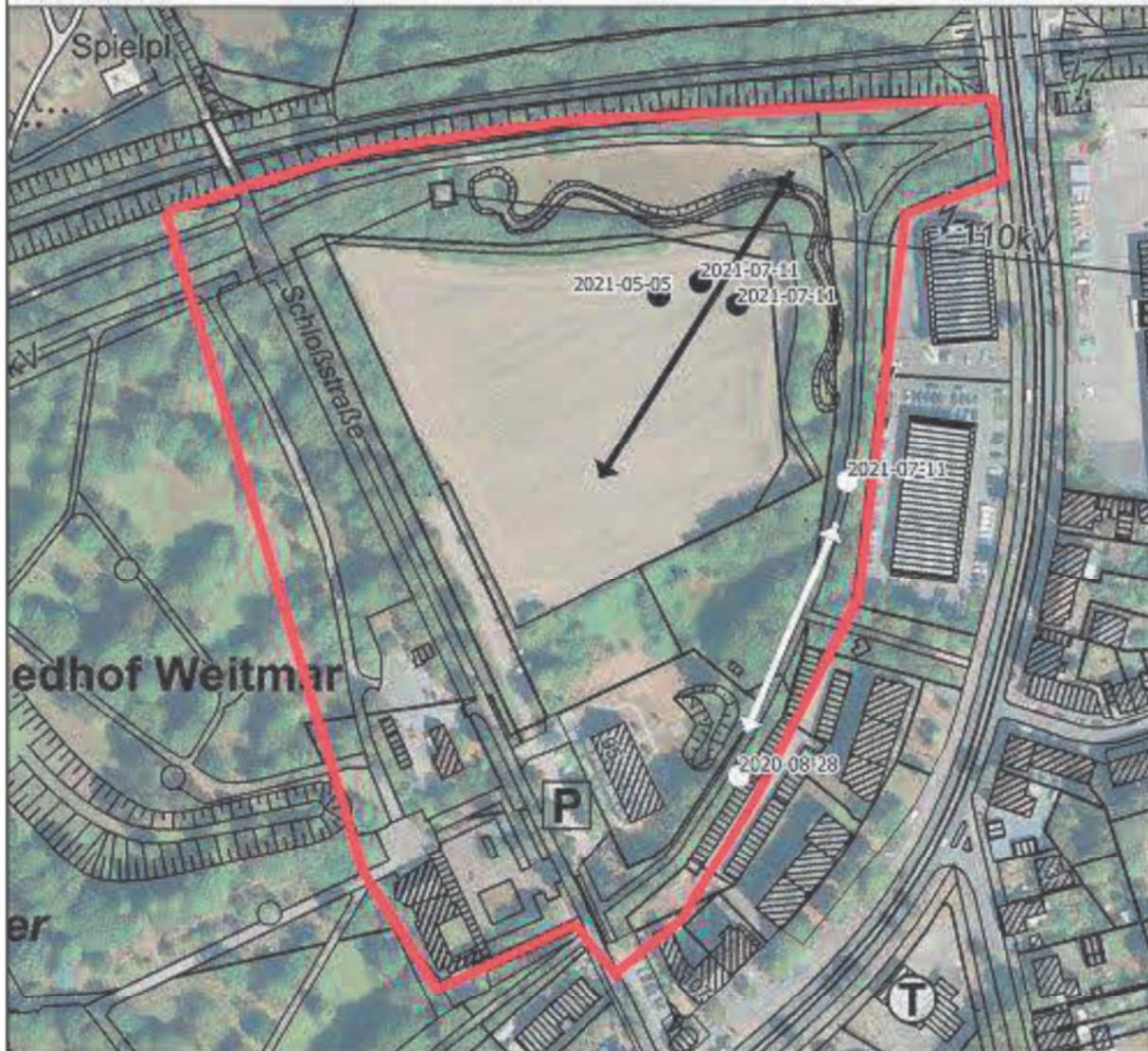
Bei der Gebäudekontrolle, die im Anschluss an die Kartierungen am 13.9.2021 durchgeführt wurde, ergeben sich ebenfalls keinerlei Hinweise, die auf eine aktuelle oder zurückliegende Quartiersnutzung durch Fledermäuse schließen lassen. Am Wohnhaus und im Bereich des kommunalen Betriebshofs existieren kaum potenziell geeignete Quartiere. An der Trauerhalle finden sich einige potenziell geeignete Fugen im Bereich von Waschbetonverblendungen, deren Untersuchung jedoch ebenfalls keine Hinweise auf eine aktuelle oder zurückliegende Quartiersnutzung ergeben hat.



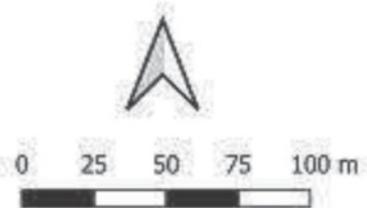


Projekt Wohnquartier Schloßstraße

Ergebnisse der Fledermauskartierung Breitflügel-Fledermaus und Abendsegler



- Untersuchungsbereich
- Breitflügel-Fledermaus- und Abendsegler-Rufkontakte
 - Abendsegler
 - Breitflügel-Fledermaus
- Flugrichtung
 - ↔ Abendsegler
 - ↔ Breitflügel-Fledermaus





5.2 Vögel

Methode

Die Erfassung der Vögel erfolgte auf der Basis einer Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005) und nach den Methodenvorgaben des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, 2020). Das Hauptaugenmerk lag im Rahmen der Erfassung auf den in NRW planungsrelevanten Arten und den nach der Roten Liste (2016) wertgebenden Arten, die auf der Vorwarnliste stehen.

Insgesamt fanden im Zeitraum von Mitte März bis Ende Juli 2021 acht Termine mit sechs Tages- und zwei Nachtbegehungen statt. Bei der Durchführung der Erfassungen wurden verschiedene Uhrzeiten gewählt, damit die unterschiedlichen Aktivitätsschwerpunkte der Vogelarten abgedeckt werden konnten. Auch wurde regelmäßig der Start- und Endpunkt gewechselt, damit in jedem Bereich des Untersuchungsgebiets sowohl die früh-, als auch die spätsingenden Vogelarten gleichmäßig erfasst werden können. Die genauen Begehungsdaten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Die Vogelarten wurden akustisch und optisch unter zur Hilfenahme eines Fernglases (Leica Ultravid 10x42) erfasst. Zur Abgrenzung ggf. benachbarter Reviere wurde besonders auf synchron singende Männchen und revieranzeigende Individuen und Paare geachtet. Im Laufe der ersten Begehung wurden die vorhandenen, noch unbelaubten Bäume auf Baumhöhlen und Nester untersucht. Während der Nachtbegehungen wurden auch Klangattrappen eingesetzt.

Begehungen und Witterung

Tabelle 2: Begehungstermine der Brutvogelerfassung.

Datum	Uhrzeit	Witterung	Bemerkung
19.03.2021	06:30-09:00	6°C, bedeckt, windstill, kein Niederschlag	Brutvögel + Höhlenbäume + Nachtbegehung
03.04.2021	07:30-09:00	12°C, sonnig, windstill bis leichter Wind, kein Niederschlag	Brutvögel + Höhlenbäume
17.04.2021	05:30-09:00	11°C, wolkenlos, sonnig, windstill bis leichter Wind, kein Niederschlag	Brutvögel + Nachtbegehung
01.05.2021	06:30-09:00	10°C, bedeckt, leichter Wind, kein Niederschlag	Brutvögel
15.05.2021	05:00-10:30	12°C, bedeckt, leichter Wind, kein Niederschlag	Brutvögel + Nachtbegehung
25.05.2021	05:30-10:00	8-15°C, überwiegend bedeckt, kurze Sonnenphasen, leichter Wind, ein kurzer Schauer, ansonsten trocken	Brutvögel
04.06.2021	06:00-09:00	20°C, heiter, leichter Wind, kein Niederschlag	Brutvögel



Ergebnisse

Im Rahmen der Brutvogelkartierung konnten insgesamt 34 Vogelarten festgestellt werden. Hiervon sind 24 Brutvögel von 9 Nahrungsgästen und einem Durchzügler zu unterscheiden.

Die meisten Vogelarten gehören zu den Singvögeln und nutzen die mit Gehölzen bestockten Bereiche, die überwiegend außerhalb der Vorhabenfläche liegen. Die Revierzentren der planungsrelevanten Arten **Mittelspecht**, **Star**, **Mäusebussard**, **Sperber**, **Turmfalke** und **Waldkauz** liegen außerhalb der Vorhabenfläche und außerhalb des Untersuchungsraums. Die Bachstelze (Vorwarnliste) wurde als Durchzügler nachgewiesen.

Tabelle 3: Liste aller während des Untersuchungszeitraumes erfassten Vögel 2020

Artname	Wissenschaftlicher Name	Status	Bemerkung	EHZ ATL	RL 2016 NRW	RL 2016 WB/T
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	Brutvogel		*	*
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B	Durchzügler		V	V
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	Brutvogel		*	*
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	Brutvogel		*	*
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	(B)	Brutvogel im Bereich des Friedhofs		*	*
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	NG	nur überfliegend nachgewiesen		*	*
Elster	<i>Pica pica</i>	NG, (B)	Brutvogel im Bereich des Friedhofs		*	*
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	B	Brutvogel, mehrfach an Lindenallee nachgewiesen		*	*
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	B	Brutvogel auf Friedhof			
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B	Brutvogel		*	*
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	NG, (BV)	Nahrungsgast im Bereich Schloßpark und Friedhof		*	*
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B	häufiger Brutvogel		*	*
Kleiber	<i>Sitta europea</i>	(B)	Brutvogel im Bereich Friedhof und nördlich der Springorumtrasse		*	*
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	Brutvogel		*	*
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	NG	nur im Luftraum als Nahrungsgast nachgewiesen		*	*
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG	mehrfach als Nahrungsgast nachgewiesen	G	*	*
Mittelspecht	<i>Dendrocopus medius</i>	(B)	im Eichenwald nördlich	G		



			Springorumtrasse nachgewiesen			
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	Brutvogel		*	*
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG	Nahrungsgast		*	*
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	Brutvogel		*	*
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	Brutvogel		*	*
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	(NG)	einmal als Nahrungsgast im Bereich des Friedhofs nachgewiesen		*	*
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	B	Brutvogel		*	*
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	NG	einmal als Nahrungsgast nachgewiesen	G		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	(B)	seltener Brutvogel im Schloßpark nördlich	U		
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	B	Brutvogel		*	*
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	NG	Nahrungsgast		*	*
Sumpfröhr	<i>Poecile palustris</i>	B	Brutvogel nördlich Springorumtrasse		*	*
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	B	auf Friedhof und an Trauerhalle			
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	(NG)	einmal als Nahrungsgast nachgewiesen	G		
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	(BV)	auf Friedhof außerhalb UG einmal revierrufend	G	*	*
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	B	Reviervogel auf Friedhofsgelände			
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	Brutvogel		*	*
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	Brutvogel		*	*



Projekt Wohnquartier Schloßstraße

Ergebnisse der Vogelkartierung



Vögel Abkürzungen

- Mäusebussard (Mb)
- Mittelspecht (Msp)
- Sperber (Sp)
- Star (S)
- Turmfalke (Tf)
- Waldkauz (Wz)

Beobachtungen

- 2021-04-03
- 2021-04-17
- 2021-05-01
- 2021-05-25
- Untersuchungsgebiet





5.3 Amphibien

Methode

Das Hauptaugenmerk bei der Amphibienerfassung richtete sich auf die aquatische Phase der Amphibien (Eiablage, Larvenstadium) im Bereich eines kleinen, verlandeten Regenrückhaltebeckens unter einem Strommast, welches nördlich an die Vorhabenfläche angrenzt. Zur Kontrollerfassung der Molche wurden nach Methodenstandards aufgrund der geringen Gewässergröße und -wasserführung zwei schwimmende Lebendfallen (Eimerreusen nach Ortmann) im Gewässer eingesetzt. Durch Schwimmkörper halten sie sich an der Wasseroberfläche und über den perforierten Deckel bleibt ein Sauerstoffaustausch mit der Außenluft erhalten, so dass lungenatmende Amphibien in den Fallen überleben. Die Reusen wurden jeweils am Abend ausgebracht, verblieben über eine Nacht im Wasser und wurden am nächsten Morgen kontrolliert und wieder entfernt. Befestigt wurden die Eimerreusen an der Ufervegetation. Sowohl auf dem Deckel der meisten Reusen als auch am Ankerpunkt am Ufer, wurden aufklärende Schilder angebracht mit der Aufschrift: „Wissenschaftliche Untersuchung“ und „Bitte die Molchreuse im Wasser lassen! Diese Untersuchung dient der Erfassung und dem Schutz der Amphibien. Es kommen keine Tiere zu Schaden“. Diese Beschriftung reduziert merklich die Zerstörung bzw. das Entfernen der Reusen durch Spaziergänger. Dieser Reusenfang wurde zweimal innerhalb der Molchaktivitätszeit zwischen April und Juni an denselben Stellen durchgeführt. Vor jedem Einsatz wurden die Reusen gegen Amphibienkrankheiten (Ranavirus sowie den Chytrid-Pilzen *Batrachochytrium dendrobatidis* und *B. salamandrivorans*) mit Virkon S desinfiziert und zusätzlich in der Sonne ausgetrocknet. Während der Auslage und Entfernung wurden rufende Amphibien verhört und miterfasst. Auch während der Nachtbegehungen zur Erfassung der anderen Tiergruppen wurde nachts auf Amphibien durch Sichtbeobachtung geachtet.

Begehungen und Witterung

Tabelle 4: Begehungstermine der Amphibienerfassung.

Datum	Witterung	Bemerkung
19.03.2021	6°C, bedeckt, windstill, kein Niederschlag	visuelle Kontrolle des Gewässers
17.04.2021	11°C, wolkenlos, sonnig, windstill bis leichter Wind, kein Niederschlag	Reusen am Abend des 16.04.2021 ausgelegt
15.05.2021	12°C, bedeckt, leichter Wind, kein Niederschlag	Reusen am Abend des 14.05.2021 ausgelegt



Abbildung 10: Die Eimerreusen werden mit einer Schnur am Ufer befestigt, welche mit einem Hinweis- und Informationsschild versehen ist (Demonstrationsfoto aus eigenem Garten).



Abbildung 11: Eimerreuse mit PET-Flaschenköpfen als Reusentrichter.

Ergebnisse

Im stark verlandeten, außerhalb des Eingriffsbereichs liegenden Kleingewässer unter dem Strommast konnten lediglich zwei Teichmolche und vier Bergmolche nachgewiesen werden. Zudem wurde die Erdkröte mit drei Individuen und wenigen Laichschnüren sowie wenigen letztjährigen Individuen nachgewiesen. Bei den der zuvor genannten Arten handelt es sich um häufige und weit verbreitete Arten, die nicht als planungsrelevant gelten. Im weiteren Verlauf der Vegetationsperiode ist das stark verlandete Gewässer nahezu ausgetrocknet. Metamorphlinge, als sicheres Indiz für eine erfolgreiche Reproduktion, wurden nicht festgestellt.

Tabelle 5: Liste aller während des Untersuchungszeitraumes erfassten Amphibien 2021

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	Bemerkung	EHZ ATL	RL 2011 NRW	RL WB/WT
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	Wenige Rufer und Laichschnüre nachgewiesen, jedoch keine Metamorphlinge	-	*	*
Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>	nur zwei männliche Ind, nachgewiesen	-	*	*
Bergmolch	<i>Ichthyosaura alpestris</i>	nur vier Einzeltiere (alle männlich nachgewiesen)	-	*d	*



Abbildung 12: Letztjährige Erdkröte.



Abbildung 13 Zur: Eiablage bereitete Erdkrötenweibchen.

5.4 Sonstige Arten

Methode

Während der beauftragten faunistischen Erhebungen wurden auch Zufallsfunde zu Libellen gemacht. Eine systematische Kartierung der Libellen wurde auftragsbedingt nicht durchgeführt. Die Libellen wurden über Sichtbeobachtung mit Hilfe eines Fernglases bzw. Monokulares mit präziser Naheinstellung bestimmt. Ein Fang von Libellen oder das Sammeln von Exuvien wurde nicht durchgeführt.

Begehungen und Witterung

Es wurden keine speziellen Begehungen zu den Libellen durchgeführt. Die genannten Arten gelten alle als nicht planungsrelevant.

Ergebnisse

Tabelle 6: Liste der Libellen-Zufallsfunde

Artname	Wissenschaftlicher Name
Große Pechlibelle	<i>Ischnura elegans</i>
Frühe Adonislibelle	<i>Pyrrhosoma nymphula</i>
Blaugrüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna cyanea</i>



5.5 Habitatbaum-Erfassung

Methode

Zur Ermittlung des Baumhöhlenbestandes wurde der Baumbestand innerhalb des UG untersucht. Es erfolgte ein intensives Absuchen der Bäume vom Boden aus – mit Hilfe eines Fernglases – von allen Seiten nach Baumhöhlen, Spalten und auch nach Horsten bzw. Nestern.

Im Zuge zeitgleich statt gefundener faunistischer Erfassung wurden die ggf. vorgefundenen Strukturen auf eine mögliche Nutzung als Brutstätte für Vögel oder als Wochenstube für Fledermäuse kontrolliert.

Habitatbäume stellen durch Baumhöhlen, Rindenspalten, Horste und kleinere Nester Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Tiere zur Verfügung und sind entsprechend schützenswert.

Ergebnisse

Es wurden keine relevanten Höhlenbäume oder Nistplätze im Bereich der Vorhabenfläche (auch nicht im Bereich der Lindenallee oder des Gehölzbestandes an der Trauerhalle) festgestellt.

6 Planungsrelevantes Artenspektrum

An dieser Stelle werden die aus der Datenrecherche ermittelten planungsrelevanten Arten im Untersuchungsraum zusammengestellt und durch die eigene Bestandskartierung ergänzt.

Das Untersuchungsgebiet liegt im Messtischblatt 4509 (Bochum) im Quadrant 3 (MTBQ3). Zur Datenermittlung wurde eine online-Abfrage im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV Stand August 2021) durchgeführt.

Die Abfrage der planungsrelevanten Arten für das betroffene Messtischblatt umfasst insgesamt 50 Arten. Darunter werden 5 Säugetier-, 42 Vogel-, 2 Amphibien- und 1 Libellenart(en) aufgeführt. Durch die eigenen Erhebungen wurden zusätzlich zwei weitere planungsrelevante Arten, die Breitflügelfledermaus und der Mittelspecht nachgewiesen.

Im Folgenden sind die planungsrelevanten Arten aufgelistet, die entsprechend dem Abgleich und den Datengrundlagen im betroffenen Messtischblatt der Vorhabensfläche bzw. des Untersuchungsgebietes potenziell vorgefunden werden können. In der Spalte „Status im UG“ wird der Status im UG Schloßstraße angegeben. In der Art-für-Art-Betrachtung werden die im Rahmen der Messtischblattabfrage genannten Arten sowie die im UG nachgewiesenen Arten spezifisch betrachtet.

Der jeweilige Erhaltungszustand für die atlantische Region in NRW ist entsprechend der sogenannten Ampel-Bewertung nach den Vorgaben der EU unter „EHZ ATL“ wiedergegeben. Die Einstufungen in die Roten Listen (2010, 2016) werden für NRW (RL NRW) und der regionalen Einstufung Tiefland (TL) bzw. Westfälische Bucht/ Westfälisches Tiefland (WB/T) aufgeführt.



Tabelle 7: MTB-Abfrage 4509-3 planungsrelevante Arten.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ (Atl)	Status im UG	Betroffenheit
Säugetiere					
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	N	G	-	nein
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	N	U	-	nein
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	N	G	NG	ja
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	N	G	-	nein
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	N	G	NG	ja
Vögel					
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	B	U	-	nein
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	B	G	NG	ja
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	B	G	-	nein
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	B	U-	-	nein
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	B	G	-	nein
<i>Anas crecca</i>	Krickente	R/W	G	-	nein
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente	R/W	G	-	nein
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	R/W	G	-	nein
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	B	S	-	nein
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	B	G	-	nein
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	B	U	-	nein
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	B	U	-	nein
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	R/W	G	-	nein
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente	R/W	G	-	nein
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	B	G	NG	ja
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	B	U	-	nein
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	B	S	-	nein
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	B	U	-	nein
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	B	U-	-	nein
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	B	U	-	nein
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	B	U	-	nein
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	B	G	-	nein
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	B	G	-	nein
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	B	U	-	nein
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	B	G	NG	ja
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	B	U	-	nein
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	B	U	-	nein
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger	R/W	G	-	nein
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	R/W	G	-	nein
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	B	U	-	Nein
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	B	S	-	Nein

<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	B	U	-	nein
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	B	U	-	nein
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	B	U	-	nein
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	B	U	-	nein
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	B	S	-	nein
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	B	G	NG	ja
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	B	U	NG	ja
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	B	G	-	nein
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	R/W	G	-	nein
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	R/W	G	-	nein
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	B	G	-	nein
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	B	S	-	nein
Amphibien					
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	N	S	-	nein
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	N	U	-	nein
Libellen					
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	N	U	-	nein

6.1 Art-für-Art-Betrachtung

Der (Große) **Abendsegler** gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Zur Jagd fliegt die Art meist in großen Höhen zwischen 10 bis 50 m über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen und Agrarflächen, nutzt aber auch beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können über 10 km von den Quartieren entfernt sein. Im Sommer lebt nur ein Teil der Population – vor allem Männchen – in NRW, während die Wochenstuben der Weibchen vorwiegend in Nord- und Osteuropa zu finden sind. Den Winter verbringt der Abendsegler bei uns meist in stammstarken Bäumen, seltener auch in Spaltenquartieren in Gebäuden, Felsen oder Brücken. Der Abendsegler ist ein Fernstreckenwanderer, der bei seinen Wanderungen zwischen Sommer- und Winterlebensraum Entfernungen von über 1.000 (max. 1.600) km zurücklegen kann. Die Wanderungen finden v. a. von Februar bis Mai und von August bis November statt (MKULNV 2015). Der Abendsegler konnte mit nur drei Rufkontakten, während der Transektbegehungen mit jeweils einem Individuum pro Aufnahme festgestellt werden. Es konnten keine Fangrufe, sondern nur Ortungsrufe aufgezeichnet werden. Zwei Rufkontakte entstammen der Begehung vom 11. Juli, der dritte Rufkontakt konnte Anfang Mai aufgezeichnet werden. Den Beobachtungen der Wärmebildkamera nach handelte es sich um überfliegende Tiere mit der Flugrichtung Nordost nach Südwest. Es konnten keine Nutzungsschwerpunkte oder Quartierhinweise für den Abendsegler festgestellt werden. Potenziell könnten Abendsegler während der Bautätigkeiten und auch der Folgenutzung durch Lärm und Lichtemission gestört werden. Da für den Untersuchungsraum aber keine Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie als Jagdhabitat für den Abendsegler nachgewiesen werden konnte, wird nicht von einer besonderen Beeinträchtigung des



Abendseglers durch die Planung ausgegangen. Seine ferner liegenden Nahrungsflächen und potenziellen Quartiere bleiben auch während der Bautätigkeit erhalten und einen Streckenflug vermindert die Planung ebenfalls nicht, da Abendsegler auch über Siedlungsflächen fliegen.

Als typische Gebäudefledermaus kommt die **Breitflügelfledermaus** vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Ihre Quartiere befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Breitflügelfledermäuse jagen in der offenen und halboffenen Kulturlandschaft, gerne über Grünland mit Gehölzen, an Waldrändern und über Gewässern, aber auch in Parks, Streuobstwiesen und an Laternen, wobei sie in geringer Höhe (sogar Bodennähe) bis Baumwipfelhöhe, aber auch in großer Höhe im freien Luftraum fliegen. Die Jagdgebiete sind meist nur 1-8 km, maximal 12 km von den Quartieren entfernt. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht. Die Winterquartiere werden ab Oktober bezogen und im März/ April wieder verlassen (MKULNV 2015). Die Breitflügelfledermaus ist in NRW „stark gefährdet“ (LANUV 2020). Während der Transektbegehungen konnten zwei Rufkontakte der Breitflügelfledermaus aufgezeichnet werden. Ein Ruf entstammt der ersten Kartierung aus dem August 2020, eine zweite Feststellung gelang im Juli 2021. Die beiden Rufkontakte konnten entlang des Weges an der östlichen Grenze des Untersuchungsgebietes festgestellt werden. Hier wurden Ortungsrufe, aber keine Fangsequenzen oder Sozialrufe festgestellt. Sie scheint den Raum, ähnlich wie der Abendsegler nur als Durchflugkorridor zu nutzen. Eine Bedeutung als Jagdhabitat oder als Fortpflanzungs- und Ruhestätte konnte nicht nachgewiesen werden. Auch für die Breitflügelfledermaus lassen die Ergebnisse nicht auf eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben schließen.

Die **Zwergfledermaus** ist eine typische Gebäudefledermaus. Als Jagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere fliegen und jagen oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die Jagdgebiete liegen meist in der direkten Umgebung der Quartiere, maximal ca. 2,5 bis 4 km entfernt. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Vor allem Männchen- und Paarungsquartiere befinden sich aber auch in Baumhöhlen sowie in Nistkästen. Ab Oktober/November beginnt die Winterruhe, die bis März/ Anfang April dauert. Als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen (MKULNV 2015). Die mit Abstand am häufigsten aufgezeichnete Fledermausart im Untersuchungsgebiet ist erwartungsgemäß die Zwergfledermaus. Sie ist eine der häufigsten Arten gerade im urbanen Raum und sucht Strukturen wie Gehölzgalerien und linienförmige Strukturen als Leitlinien vor allem zur Nahrungssuche auf. Zahlreiche Fangrufe, wie auch Sozial- und Balzrufe konnten verstärkt ab Juli festgestellt werden. Maximal waren zwei Zwergfledermäuse auf einer Aufnahme aufgezeichnet worden. Die Flugrichtungen der Zwergfledermäuse waren immer an den Leitlinien orientiert. So sind Flüge entlang der Straßen und Wege typisch gewesen. Auch im Bereich von Laternen konnten Zwergfledermäuse jagend beobachtet werden. Hier flogen sie eher kreisförmig um die Nahrungsquelle herum. Die Untersuchungsfläche hat eine Bedeutung als



Jagdhabitat für die wahrscheinlich in der Umgebung quartierbeziehenden Zwergfledermäuse. Auch haben die Gehölzgalerien eine Leit- und Orientierungsfunktion für die Zwergfledermäuse. Quartiere der Zwergfledermaus konnten im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden. Auch die Ausflugskontrollen an der Trauerhalle erbrachten keine Beobachtungen von aus- und einfliegenden Tieren. Da das Untersuchungsgebiet als Nahrungshabitat genutzt wird, die Gehölzstrukturen aber weitestgehend erhalten bleiben, wird nicht von einer Beeinträchtigung der Zwergfledermaus durch das Vorhaben ausgegangen. Von einer fledermausfreundlichen Gestaltung der Neubauplanung (Fledermausniststeine, Spaltenverstecke, Dächer mit Dachziegeln) würden die Zwergfledermäuse sogar profitieren. Es wird aber empfohlen, einen Pufferstreifen zu den säumenden Gehölzen zu belassen, damit die Flugrouten und Jagdstrecken durch die Bebauung nicht beeinträchtigt werden. Durch die Bebauung werden mehr Lichtquellen entstehen. Lichtquellen werden zwar gerne als Nahrungsquelle genutzt, aber im Bereich von Quartieren meiden auch Zwergfledermäuse Licht. Es sind Maßnahmen zur Reduktion der Lichtemission in den Handlungsempfehlungen formuliert.

Die Arten **Wasser- und Rauhaufledermaus** sowie **Kleiner Abendsegler** wurden während der Erhebungen nicht nachgewiesen. Es handelt sich im Wesentlichen um Baumhöhlen bewohnende Fledermäuse. Da im Bereich der Vorhabenfläche kein geeignetes Baumhöhlenspektrum existiert, ist eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung essenzieller Habitats auszuschließen.

Mäusebussard, Turmfalke, Waldkauz und **Sperber** wurden als planungsrelevante Arten während der Erhebungen als Nahrungsgäste innerhalb der Vorhabenfläche bzw. an den Rändern des UG nachgewiesen. Die genannten Arten zeichnen sich durch die Nutzung relativ großer Aktionsräume aus und benötigen ungestörte Gehölzbestände zum Brüten. Da derartige Bestände im Bereich der Vorhabenfläche nicht existieren, ist eine vorhabenbedingte Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen. Das Vorhaben kann somit lediglich zu einem Verlust von (gemessen am Gesamtlebensraum der Arten relativ kleinflächigen) Nahrungshabitats im Offenland führen. Wobei anzumerken ist, dass die Arten (mit Ausnahme des Sperbers) eher niedrigwüchsige, kurzrasige Bereiche oder frisch gepflügtes Offenland zur Nahrungssuche bevorzugen. Der Sperber hingegen ist ein Vogeljäger, der auch in durchgrüntem Siedlungen und Gärten, z. B. an Vogelfutterstellen, regelmäßig zum Jagen erscheint.

Der **Star** wurde einmal auf dem städtischen Friedhof und ein weiteres Mal im Schloßpark in Form eines balzenden Individuums außerhalb des UG nachgewiesen. Beeinträchtigungen dieser Art auf Ebene der lokalen Population, die kurzrasiges, gern beweidetes Offenland zur Nahrungssuche nutzt und Baumhöhlen oder Hohlräume in Gebäuden zum Brüten benötigt, sind innerhalb der Vorhabenfläche auszuschließen.



Bei den durch die MTB-Abfrage genannten Arten handelt es sich teils um hochspezialisierte Arten, die gehobene Lebensraumansprüche stellen, diese sind für alle genannten Arten im Bereich der Vorhabenfläche nicht gegeben:

Teichrohrsänger, Eisvogel, Zwergtaucher, Krick-, Pfeif-, Tafel-, Schell-, und Schnatterente, Zwerg- und Gänsesäger, Wasserralle, Graureiher, Waldwasserläufer und Uferschwalbe besiedeln oder rasten an Gewässern und deren Rändern. Derartige Strukturen existieren im Eingriffsbereich jedoch nicht.

Feldlerche, Feldsperling, Bluthänfling, Kiebitz und Wachtel sind typische Feldvogelarten, die großflächig verzahnte landwirtschaftliche Nutzflächen benötigen. Aufgrund der isolierten Lage der Ackerfläche zwischen Industrie- und Wohngebieten, Park und Friedhof und aufgrund ihrer relativen Kleinflächigkeit und Monotonie sowie des hohen Störungsregimes durch Naherholungssuchende, Hunde etc. reicht die lebensräumliche Qualität der Vorhabenfläche nicht aus, um den Arten einen geeigneten Brutlebensraum zu bieten.

Wiesenpieper und **Feldschwirl** benötigen extensiv genutztes Offenland, welches mit Hochstaudenfluren, die als Brutstandorte dienen verzahnt sein sollte. Diese Lebensraumbedingungen sind im Bereich des UG jedoch nicht gegeben. Betroffenheiten können somit ausgeschlossen werden.

Steinkauz und **Schleiereule** sind kulturfolgende Eulenarten der kleinbäuerlichen Kulturlandschaft mit alten Hofstellen, Wirtschaftsgrünland (Weiden und Mähwiesen), wie sie im Bereich der Vorhabenfläche schon seit langem nicht mehr existiert. Betroffenheiten dieser Arten sind auszuschließen.

Habicht, Baum- und Wanderfalke und Wespenbussard nutzen sehr große Aktionsräume und Brüten in ungestörten Bereichen in Wäldern bzw. der Wanderfalke an hohen Gebäuden). Derartige Strukturen existieren im UG jedoch nicht. Es sind somit allenfalls temporär genutzte und gemessen am Gesamtlebensraum der Arten, kleinflächige und pessimal ausgebildete, potenzielle Nahrungshabitate, die keinen Einfluss auf die lokalen Populationen haben, betroffen.

Der **Flußregenpfeifer** besiedelt ungestörte Gewässerufer oder vegetationsarme Äcker- und Industriebrachen und Baufelder mit Flachgewässern, diese existieren im Untersuchungsraum jedoch nicht, weshalb vorhabenbedingte Betroffenheiten nicht vorliegen.

Mehl- und **Rauchschwalbe** brüten an und in Gebäuden, die in abwechslungs- und nahrungsreiche bäuerliche Kulturlandschaften eingebunden sein müssen. Da diese großflächig nicht mehr im Umfeld der Vorhabenfläche existieren und zudem zum Brüten geeignete Gebäude fehlen, ist nicht von einer Beeinträchtigung essenzieller Habitate auszugehen.

Kuckuck und **Gartenrotschwanz** sind seltene Brutvögel halboffener Kulturlandschaften, die hohe Ansprüche an ihre Lebensräume stellen. Aufgrund der im Bereich der Vorhabenfläche gegebenen Verhältnisse sind Beeinträchtigungen auf Ebene der lokalen Populationen auszuschließen.



Schwarz- und **Kleinspechte** besiedeln verschiedene, totholzreiche Waldtypen, die großflächig ausgebildet sein müssen. Derartige Bereiche existieren jedoch im UG nicht.

Der **Waldlaubsänger** besiedelt unterholzreiche Laubwälder, wie sie ebenfalls nicht im UG existieren.

Der **Girlitz** und die **Waldohreule** wurden im Rahmen der Erhebungen nicht im UG nachgewiesen, könnten hier jedoch aufgrund der zurzeit gegebenen Lebensraumstrukturen potenziell hier vorkommen. Betroffenheiten auf Ebene der lokalen Population durch den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind jedoch unwahrscheinlich und können durch Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit (Bauzeitenregelungen) sicher vermieden werden.

Die **Geburtshelfer-** und **Kreuzkröte** sowie die Große Moosjungfer besiedeln Stillgewässer, die artspezifisch hohe Anforderungen erfüllen müssen. Derartige Gewässer existieren im UG aber nicht. Zudem fehlt durch die hohe Zersiedelung die Anbindung an bestehende Teilpopulationen dieser seltenen Arten.

6.2 Artenschutzrechtliches Fazit

Fledermäuse

Da keine Höhlenbäume innerhalb des Baufelds identifiziert wurden, ist eine Betroffenheit von „Baumfledermäusen“ auszuschließen. Die temporäre Lärmemission wird als nicht stark beeinträchtigend für Fledermäuse in ihren Sommerquartieren angesehen.

Der Gebäudebestand weist allenfalls nur wenige potenziell geeignete Quartierstrukturen auf (abgehangene Decke an der Trauerhalle). Dieser Bereich sollte unmittelbar vor Abbruchbeginn erneut untersucht werden, um hier eine ggf. zukünftig, eintretende Betroffenheit ausschließen zu können.

Vögel

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit planungsrelevanter Arten auf Ebene der lokalen Population ist nicht gegeben, da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von essenziellen Habitaten berührt werden. Die im Bereich der Vorhabenfläche und dessen Umfeld nachgewiesenen Arten sind Gehölzbrüter, die in Bereichen nisten, die nicht durch das Vorhaben beansprucht werden. Ggf. vorhabenbedingt, erforderliche Rodungen müssen zum Schutz häufiger und allgemein verbreiteter „Europäischer Vogelarten“ außerhalb der Kernbrutzeit zwischen dem 1.10. und 28.2. durchgeführt werden.

Amphibien

Es sind keine planungsrelevanten Amphibienarten im Untersuchungsraum bekannt oder nachgewiesen worden. Es ist nicht von einer Betroffenheit planungsrelevanter Arten auszugehen.



7 Relevante Wirkfaktoren

Im Rahmen einer Artenschutzprüfung wird in einem weiteren Schritt ermittelt, ob bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren dazu führen können, dass Individuen einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Weiterhin wird in diesem Zusammenhang geprüft, ob durch die Wirkfaktoren die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nachhaltig beeinträchtigt wird.

Hierbei wird zwischen bau-, wirk- und anlagebedingten Faktoren unterschieden.

Bei Durchführung des Vorhabens müssen die in den folgenden Kapiteln beschriebenen baubedingten Wirkfaktoren zur Abschätzung der Beeinträchtigung berücksichtigt werden.

7.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme und Baustelleneinrichtungsfläche

Durch die Errichtung einer Baustelleneinrichtungsfläche (BE-Fläche) wird für den Zeitraum der Maßnahme Fläche in Anspruch genommen. Die BE-Fläche liegt auf einer weitestgehend gehölzfreien Ackerfläche. Angrenzende Gehölzriegel und Kompensationspflanzungen müssen im Zuge der Baustelleneinrichtung mit Bauzäunen abgesperrt werden. Gehölzrodungen sind kleinräumig im Umfeld der Trauerhalle und des kommunalen Betriebshofes notwendig. Diese sind im Zeitraum 1.10. bis 28.02. durchzuführen.

Unmittelbar vor dem Gebäudeabbruch ist an der Trauerhalle erneut zu überprüfen, ob es hier nicht ggf. zwischenzeitlich zu einer Ansiedlung von Fledermäusen (insbesondere Zwergfledermaus) gekommen ist.

Lärmimmissionen, Erschütterungen

Baubedingt kommt es während der Baumaßnahme zu visuellen und akustischen Störwirkungen.

Schadstoffeinträge

Potenziell kann es bei der Wartung und Betankung von Betriebsmaschinen durch Schmiermittel und Betriebsstoffen zu Schadstoffeinträgen in den Boden kommen.

Lichtemission und optische Störungen

In Abhängigkeit von den vorgesehenen Betriebszeiten sind Störungen durch Licht (Fahrzeuge, Beleuchtung) und Bewegung von Fahrzeugen potenziell möglich.

7.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch die Baumaßnahme geht durch Flächenversiegelung landwirtschaftliches Offenland sowie ein Teil des Friedhofs verloren.



7.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Erschließung der Wohnbebauung kommt es zu erhöhter Licht- und Lärmemission.

7.4 Fazit

Bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen (Absperrung der Baustelle zur Umgebung, Einhaltung der Fällzeiten, Gebäudeabbruch zwischen dem 1.10. und 28.2., erneute Gebäudekontrolle vor Abbruch und Belassen eines ausreichenden, unbebauten Pufferstreifens) zu den das Baufeld umgebenden Gehölzbeständen, Vermeidung von Lichtemissionen) werden die Verbotsbestände nach §44 BNatschG nicht berührt. Aus der vorhergehenden Aussage folgt ebenfalls, dass ein Ausnahmeverfahren gem. § 45 Abs. 7 BNatschG nicht erforderlich ist.

8 Artenschutzrechtliche Vorgaben (Vermeidungsmaßnahmen)

8.1 Rodung von Gehölzen im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar

Ggf. baubedingt erforderliche Rodungen müssen zum Schutz häufiger und allgemein verbreiteter „Europäischer Vogelarten“ außerhalb der Kernbrutzeit zwischen dem 1.10. und 28.2. durchgeführt werden.

8.2 Abbruch der Gebäude

Kurz vor dem Gebäudeabbruch, der zwischen dem 1.10. und 28.2. stattfinden sollte, müssen an der Trauerhalle potenziell für Fledermäuse geeignete Bereiche erneut untersucht werden. Die Ergebnisse sind der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

8.3 Vermeidung von Lichtemissionen

Bei der Ausführungsplanung ist ein Konzept zur Reduzierung von Lichtemissionen aufzustellen. Folgende Vermeidungsmaßnahmen kommen, je nach Situation, in Frage:

- Beleuchtungen mit Bewegungsmelderfunktion einsetzen.
- Beleuchtungssysteme, die sich der faktischen Verkehrsdichte mit An- und Absenkung der Lichtintensität anpassen, mit Abschaltung/Dimmung zw. 22 und 5 Uhr.
- Vermeidung von Gebäudeilluminationen, bzw. nur mit Abstrahlrichtung von oben nach unten. Grundsätzlich ist auf eine großflächige Beleuchtung von Objekten und Landmarken zu verzichten (Außenfassaden dürfen nicht direkt angestrahlt werden).



- Kaltweißes Licht mit einem hohen blauen Lichtanteil (Wellenlänge von unter 490 nm) ist während des Abends und in der Nacht weitestgehend zu vermeiden.
- Abgeschirmte Leuchten, die seitlich Lichtabstrahlungen von 70 Grad zur Vertikalen ist zu vermeiden.
- Helle Gehwegsbeläge auf Wegen und Plätzen (Hauseingängen, Terrassen, Parkplätze etc.) reflektieren besser künstliches Licht und sparen demnach intensivere und aggressivere Leuchtmittel (Minderung der Beleuchtungsstärke).

8.4 Belassen eines Pufferstreifens zwischen Bebauung und Gehölzstreifen

Ein ca. 10 m breiter Pufferstreifen zu den gepflanzten, säumenden Salweiden- und Birkengehölzstreifen ist aber unbedingt zu belassen, damit die Flugrouten und Jagdstrecken der Fledermäuse durch die Bebauung nicht beeinträchtigt werden.

Aufgestellt: 20.12.2022

Manfred Tilosen



9 Quellenangaben

BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873).

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

Europäische Gemeinschaft (2003): Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen. - Konsolidierter Text.

FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. -Abl. EG Nr. L 206, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG vom 27. 10. 1997 – Abl. EG Nr. L 305: 42.

LANUV NRW (2019): "Fachinformationssystem - Geschützte Arten in NRW". Onlineportal. Messtischblattabfrage März 2021 und September 2021.

Vogelschutzrichtlinie (VSchRL): Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02. April 1979; zuletzt geändert durch Richtlinie 91/244/EWG vom 6. 3. 1991
Dietz C. & Kiefer A. (2014) Die Fledermäuse Europas – kennen, bestimmen, schützen. Kosmos Verlag, Stuttgart.

EU-Vogelschutzrichtlinie (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

FFH-Richtlinie (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), am 01. März 2010 in Kraft getreten.

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 15. November 2016. Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) Ausgabe 2016 Nr. 34 vom 24.11.2016 Seite 933 bis 964

Grüneberg C., Sudmann S.R. sowie Weiss J., Jöbges M., König H., Laske V., Schmitz M. & Skibbe A. (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

Grüneberg et al. (2017): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017): 1-66. Herausgegeben von der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft (NWO) und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).

Krapp, F. (2011): Die Fledermäuse Europas: Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. Aula-Verlag, Wiebelsheim.



Limbrunner A., Bezzel E., Richarz K. & Singer D. (2007): Enzyklopädie der Brutvögel Europas, Franckh Kosmos Verlag, Stuttgart.

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17 -, 34 S. einschl. Anlage 1 bis 4.

P.H. Barthel, Krüger T. (2019): Kurzfassung der Liste der Vögel Deutschlands. Herausgegeben von der Deutschen Ornithologen-Gesellschaft, Radolfzell.

Südbeck P., Andretzke H., Fischer S., Gedeon K., Schikore T., Schröder K. & Sudfeld C. (2005) Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Schloßstraße

Plan-/Vorhabenträger (Name): Eckehard Adams Wohnungsbau GmbH Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würde

Stufe III: Ausnahmeverfahren

- Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:**
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Breitflügelgedermäus

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- FFH-Anhang IV-Art
 europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland
 Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- atlantische Region kontinentale Region
 grün günstig
 gelb ungünstig / unzureichend
 rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- A günstig / hervorragend
 B günstig / gut
 C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Artbeschreibung: siehe unter:

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/kurzbeschreibung/6513>

Die Breitflügelgedermäus wurde je einmal in 2021 und 2022 als Überflieger nachgewiesen und nutzt den Untersuchungsraum als Durchflugkorridor. Quartiere wurden im UG nicht nachgewiesen. Die vorhabenbedingte Betroffenheit ist als nicht essenziell im Hinblick auf die lokale Population der Breitflügelgedermäus zu bewerten.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurz vor dem Gebäudeabbruch müssen an der Trauerhalle potenziell für Fledermäuse geeignete Bereiche erneut untersucht werden.

Bei der Ausführungsplanung ist ein Konzept zur Reduzierung von Lichtemissionen aufzustellen. Folgende Vermeidungsmaßnahmen kommen, je nach Situation, in Frage:

- Beleuchtungen mit Bewegungsmelderfunktion einsetzen.
- Beleuchtungssysteme, die sich der faktischen Verkehrsdichte mit An- und Absenkung der Lichtintensität anpassen, mit Abschaltung/Dimmung zw. 22 und 5 Uhr.
- Vermeidung von Gebäudeilluminationen, bzw. nur mit Abstrahlrichtung von oben nach unten. Grundsätzlich ist auf eine großflächige Beleuchtung von Objekten und Landmarken zu verzichten (Außenfassaden dürfen nicht direkt angestrahlt werden).
- Kaltweißes Licht mit einem hohen blauen Lichtanteil (Wellenlänge von unter 490 nm) ist während des Abends und in der Nacht weitestgehend zu vermeiden.
- Abgeschirmte Leuchten, die seitlich Lichtabstrahlungen von 70 Grad zur Vertikalen ist zu vermeiden.
- Helle Gehwegbeläge auf Wegen und Plätzen (Hauseingängen, Terrassen, Parkplätze etc.) reflektieren besser künstliches Licht und sparen demnach intensivere und aggressivere Leuchtmittel (Minderung der Beleuchtungsstärke).

Belassen eines ausreichenden, unbebauten Pufferstreifens im Kontaktbereich der Wohnbebauung zu umgebenden Gehölzstrukturen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Großer Abendsegler

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- FFH-Anhang IV-Art
 europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland
Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- atlantische Region kontinentale Region
 grün günstig
 gelb ungünstig / unzureichend
 rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- A günstig / hervorragend
 B günstig / gut
 C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Artbeschreibung: siehe unter:

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/kurzbeschreibung/6510>

Die Große Abendsegler wurde mehrfach als Überflieger nachgewiesen und nutzt den Untersuchungsraum als Durchflugkorridor. Potenziell als Quartiere geeignete Höhlenbäume existieren im Untersuchungsgebiet nicht. Die vorhabenbedingte Betroffenheit ist als nicht essenziell im Hinblick auf die lokale Population des Großen Abendseglers zu bewerten.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurz vor dem Gebäudeabbruch müssen an der Trauerhalle potenziell für Fledermäuse geeignete Bereiche erneut untersucht werden.

Bei der Ausführungsplanung ist ein Konzept zur Reduzierung von Lichtemissionen aufzustellen. Folgende Vermeidungsmaßnahmen kommen, je nach Situation, in Frage:

- Beleuchtungen mit Bewegungsmelderfunktion einsetzen.
- Beleuchtungssysteme, die sich der faktischen Verkehrsdichte mit An- und Absenkung der Lichtintensität anpassen, mit Abschaltung/Dimmung zw. 22 und 5 Uhr.
- Vermeidung von Gebäudeilluminationen, bzw. nur mit Abstrahlrichtung von oben nach unten. Grundsätzlich ist auf eine großflächige Beleuchtung von Objekten und Landmarken zu verzichten (Außenfassaden dürfen nicht direkt angestrahlt werden).
- Kaltweißes Licht mit einem hohen blauen Lichtanteil (Wellenlänge von unter 490 nm) ist während des Abends und in der Nacht weitestgehend zu vermeiden.
- Abgeschirmte Leuchten, die seitlich Lichtabstrahlungen von 70 Grad zur Vertikalen ist zu vermeiden.
- Helle Gehwegbeläge auf Wegen und Plätzen (Hauseingängen, Terrassen, Parkplätze etc.) reflektieren besser künstliches Licht und sparen demnach intensivere und aggressivere Leuchtmittel (Minderung der Beleuchtungsstärke).

Belassen eines ausreichenden, unbebauten Pufferstreifens im Kontaktbereich der Wohnbebauung zu umgebenden Gehölzstrukturen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
- Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Mäusebussard

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

*

Messtischblatt

4509

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region kontinentale Region

grün günstig

gelb ungünstig / unzureichend

rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

A günstig / hervorragend

B günstig / gut

C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Artbeschreibung: siehe unter:

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103010>

Der Mäusebussard wurde mehrfach bei der Nahrungssuche über den Freiflächen nachgewiesen. Zum Brüten geeignete Gehölzbestände existieren innerhalb der Vorhabenfläche und des Untersuchungsgebiets aber nicht. Das Vorhaben führt somit zum Verlust einer Offenlandfläche, die Teil eines großräumigen Nahrungshabitats ist. Die vorhabenbedingte Betroffenheit ist als nicht essenziell im Hinblick auf die lokale Population des Mäusebussards zu bewerten.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Störungen können durch Durchführung der Gehölzarbeiten im Zeitraum 1.10. bis 28.2. vermieden werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Sperber

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- FFH-Anhang IV-Art
 europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland *
Nordrhein-Westfalen *

Messtischblatt

4509

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- atlantische Region kontinentale Region
 grün günstig
 gelb ungünstig / unzureichend
 rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- A günstig / hervorragend
 B günstig / gut
 C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Artbeschreibung: siehe unter:

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103017>

Der Sperber wurde einmal bei der Nahrungssuche im Garten eines benachbarten Wohngebäudes, welches nicht vorhabenbedingt beansprucht wird, nachgewiesen. Zum Brüten geeignete Gehölzbestände existieren innerhalb der Vorhabenfläche und des Untersuchungsgebiets aber nicht. Das Vorhaben führt somit zum Verlust von Flächen, die Teil eines großräumigen Nahrungshabitats sind. Die vorhabenbedingte Betroffenheit ist als nicht essenziell im Hinblick auf die lokale Population des Sperbers zu bewerten.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Störungen können durch Durchführung der Gehölzarbeiten im Zeitraum 1.10. bis 28.2. vermieden werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Star

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- FFH-Anhang IV-Art
 europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland *
Nordrhein-Westfalen 3

Messtischblatt

4509

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- atlantische Region kontinentale Region
 grün günstig
 gelb ungünstig / unzureichend
 rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- A günstig / hervorragend
 B günstig / gut
 C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Artbeschreibung: siehe unter:

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103164>

Vom Star wurden 2 Reviere außerhalb des Vorhaben- und Untersuchungsgebiets nachgewiesen. Zum Brüten geeignete Höhlenbäume existieren auf der Vorhabenfläche nicht. Potenziell zur Nahrungssuche geeignete kurzrasige Grünlandflächen existieren innerhalb der Vorhabenfläche kaum. Die vorhabenbedingte Betroffenheit ist als nicht essenziell im Hinblick auf die lokale Population des Stars zu bewerten.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Störungen können durch Durchführung der Gehölzarbeiten im Zeitraum 1.10. bis 28.2. vermieden werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Turmfalke

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

*

Messtischblatt

4509

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region kontinentale Region

grün günstig

gelb ungünstig / unzureichend

rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

A günstig / hervorragend

B günstig / gut

C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Artbeschreibung: siehe unter:

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/102981>

Der Turmfalke wurde einmal außerhalb des Untersuchungsgebietes bei der Nahrungssuche auf angrenzenden Flächen mit Gewerbebebauung nachgewiesen. Zum Brüten geeignete Strukturen existieren auf der Vorhabenfläche und innerhalb des Untersuchungsgebietes aber nicht. Das Vorhaben führt somit allenfalls zum Verlust von Flächen, die vermutlich Teil eines großräumigen Nahrungshabitats sind. Die vorhabenbedingte Betroffenheit ist als nicht essenziell im Hinblick auf die lokale Population des Turmfalken zu bewerten.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Waldkauz

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

*

Messtischblatt

4509

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region kontinentale Region

grün günstig

gelb ungünstig / unzureichend

rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

A günstig / hervorragend

B günstig / gut

C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Artbeschreibung: siehe unter:

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/102977>

Der Waldkauz wurde durch Verhören einmal außerhalb des Untersuchungsgebietes im Bereich des Friedhofs nachgewiesen. Zum Brüten geeignete Strukturen existieren auf der Vorhabenfläche und innerhalb des Untersuchungsgebiets aber nicht. Das Vorhaben führt somit allenfalls zum Verlust von Flächen, die vermutlich Teil eines großräumigen Nahrungshabitats sind. Die vorhabenbedingte Betroffenheit ist als nicht essenziell im Hinblick auf die lokale Population des Waldkauzes zu bewerten.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Störungen können durch Durchführung der Gehölzarbeiten im Zeitraum 1.10. bis 28.2. vermieden werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Zwergfledermaus

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- FFH-Anhang IV-Art
 europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland *
Nordrhein-Westfalen G

Messtischblatt

4509

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- atlantische Region kontinentale Region
 grün günstig
 gelb ungünstig / unzureichend
 rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- A günstig / hervorragend
 B günstig / gut
 C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Artbeschreibung: siehe unter:

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/kurzbeschreibung/6529>

Die Zwergfledermaus wurde wiederholt bei der Nahrungssuche nachgewiesen, dabei wurden v. a. linienhafte Gehölzbestände an den Flächenrändern intensiv genutzt. Hinweise auf Quartiere ergaben sich nicht. Die vorhabenbedingte Betroffenheit ist als nicht essenziell im Hinblick auf die lokale Population der Zwergfledermaus zu bewerten.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurz vor dem Gebäudeabbruch müssen an der Trauerhalle potenziell für Fledermäuse geeignete Bereiche erneut untersucht werden.

Bei der Ausführungsplanung ist ein Konzept zur Reduzierung von Lichtemissionen aufzustellen. Folgende Vermeidungsmaßnahmen kommen, je nach Situation, in Frage:

- Beleuchtungen mit Bewegungsmelderfunktion einsetzen.
- Beleuchtungssysteme, die sich der faktischen Verkehrsdichte mit An- und Absenkung der Lichtintensität anpassen, mit Abschaltung/Dimmung zw. 22 und 5 Uhr.
- Vermeidung von Gebäudeilluminationen, bzw. nur mit Abstrahlrichtung von oben nach unten. Grundsätzlich ist auf eine großflächige Beleuchtung von Objekten und Landmarken zu verzichten (Außenfassaden dürfen nicht direkt angestrahlt werden).
- Kaltweißes Licht mit einem hohen blauen Lichtanteil (Wellenlänge von unter 490 nm) ist während des Abends und in der Nacht weitestgehend zu vermeiden.
- Abgeschirmte Leuchten, die seitlich Lichtabstrahlungen von 70 Grad zur Vertikalen ist zu vermeiden.
- Helle Gehwegbeläge auf Wegen und Plätzen (Hauseingängen, Terrassen, Parkplätze etc.) reflektieren besser künstliches Licht und sparen demnach intensivere und aggressivere Leuchtmittel (Minderung der Beleuchtungsstärke).

Belassen eines ausreichenden, unbebauten Pufferstreifens im Kontaktbereich der Wohnbebauung zu umgebenden Gehölzstrukturen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
- Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein